

84. 1. Wirkung des Krieges auf die Privatrechte der Angehörigen feindlicher Völker nach deutschem Recht. Ist das Prioritätsrecht nach Art. 4 der Pariser Konvention für die Angehörigen der mit Deutschland im Kriege befindlichen Völker erloschen? Zeit der Entstehung des Prioritätsrechts.

2. Bedeutung einer neuen im Patent offenbarten technischen Erkenntnis für die Aufrechterhaltung des Patentes, wenn bei der Anmeldung die Abbildung eines dem Patent entsprechenden Apparats druckschriftlich veröffentlicht war.

Reichsverfassung Art. 11 Abs. 1 u. 3.

Unionvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 Art. 4 (RGBl. 1903 S. 147 flg.).

I. Zivilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1914 i. S. H. H. (RL) w. L. Ch. in Paris (Befl.). Rep. I. 83/14.

I. Patentamt.

Dem Beklagten ist auf Anmeldung vom 13. November 1909 mit der auf Grund des französischen Patentes Nr. 405 961 anerkannten Priorität vom 26. November 1908 das Patent Nr. 244 211 erteilt worden, dessen Anspruch lautet: Hölzerne Luftschraube, dadurch gekennzeichnet, daß der vordere Rand der Spitze jedes Flügels erheblich stärker und auf eine längere Strecke nach rückwärts gebogen ist als der hintere Rand nach vorne. Kläger beantragte die Nichtig-erklärung, weil die behauptete technische Wirkung nicht eintrete und weil die Erfindung durch eine Reihe von druckschriftlichen Veröffentlichungen sowie durch offenkundige Vorbenutzung im Inlande vorweggenommen sei.

Das Kaiserliche Patentamt wies die Nichtigkeitsklage ab. Auf Berufung des Klägers hat das Reichsgericht das Patent für nichtig erklärt aus folgenden

Gründen:

„Die Parteien haben zunächst die Frage erörtert, ob dem Beklagten als Angehörigen eines mit uns im Kriege befindlichen Staates gemäß Art. 4 des Unionvertrags zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Pariser Konvention) die Priorität nach Maßgabe der Anmeldung seines französischen Patentes zuzuerkennen sei. Diese Frage ist aus mehreren Gründen zu bejahen.

Der Beitritt Deutschlands zur Pariser Konvention, in Kraft tretend mit dem 1. Mai 1903, ist der schweizerischen Regierung am 21. März 1903 angezeigt worden, und das Abkommen wurde damit für das Deutsche Reich gemäß Art. 11 Abs. 1 der Reichsverfassung international verbindlich. Nach Art. 11 Abs. 3 daselbst (vgl. Art. 4 Nr. 5, 6 und 13) bedurfte es jedoch zur innerstaatlichen Wirksamkeit noch der Zustimmung des Bundesrats und der Genehmigung des Reichstages, also eines Aktes der Reichsgesetzgebung. Die Zustimmung des Bundesrats ist am 9. Mai 1901, die des Reichstages am 15. Mai 1901 erklärt worden, und es ist alsdann der Beitritt des Reichs unter dem 9. April 1903 im Reichsgesetzblatt (S. 147) bekannt gemacht worden. Dadurch ist die Konvention zum Reichsgesetz erhoben und ein Bestandteil des deutschen Rechtes über den gewerblichen Rechtsschutz geworden. Wenn es nun auch richtig sein mag, daß die völkerrechtliche Verbindlichkeit des Abkommens denjenigen Staaten gegenüber, mit denen wir uns im Kriege befinden, durch

den Ausbruch des Krieges ohne weiteres aufhört, so tritt hierdurch noch nicht der Inhalt der Konvention, soweit er zum Bestandteil unseres bürgerlichen Rechtes geworden ist, bezüglich der Angehörigen der uns feindlichen Staaten außer Kraft. Die internationale Verbindlichkeit und die innerstaatliche Wirksamkeit sind nicht unbedingt voneinander abhängig. Beide stehen und fallen miteinander nur bei solchen Verträgen, deren Ausführung mit den Zwecken der Kriegführung unvereinbar wäre. Davon kann aber, wenigstens vom Standpunkte des deutschen Rechtes aus, bei einem sich lediglich auf Privatrecht beziehenden Abkommen, wie bei dem Unionvertrage, keine Rede sein. Dem deutschen Völkerrechte liegt die Anschauung gewisser ausländischer Rechte fern, daß der Krieg unter möglichster wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen feindlicher Staaten zu führen ist und daß diese daher in weitem Umfange der Wohltaten des gemeinen bürgerlichen Rechtes zu berauben sind. Vielmehr gilt der Grundsatz, daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen dessen bewaffnete Macht geführt wird und daß die Angehörigen der feindlichen Staaten in bezug auf das bürgerliche Recht den Inländern in demselben Maße gleichgestellt sind, wie dies vor dem Kriege der Fall war, mithin, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen, in allen Beziehungen.

Selbstverständlich schließt dieser Grundsatz nicht aus, daß, insbesondere nach dem Rechte der Vergeltung, durch ein besonderes Gesetz eine andere Behandlung feindlicher Ausländer vorgeschrieben wird, wie dies ja auch im gegenwärtigen Kriege mehrfach geschehen ist. Ein solches Gesetz ist aber für den gewerblichen Rechtsschutz bisher nicht ergangen. Solange dies nicht geschehen ist, hat der deutsche Richter die Bestimmungen der Konvention nach wie vor anzuwenden. Denn wenn auch die im Kriege befindlichen Staaten einander gegenüber völkerrechtlich nicht mehr an die Konvention gebunden sein sollten, so besteht doch für sie alle die Möglichkeit, den bisher bestehenden Zustand im vollen Umfang aufrecht zu erhalten und die Bestimmungen der Konvention innerhalb ihres Herrschaftsgebietes durchzuführen. Es ist keineswegs zu vermuten, daß die gesetzgebenden Faktoren Deutschlands stillschweigend die Bestimmungen der Konvention bezüglich der Angehörigen der feindlichen Staaten außer Kraft setzen wollen, und zwar um so weniger, als große

Zweifel darüber bestehen können, ob und insbesondere inwieweit die Aufhebung zweckmäßig erscheint, z. B. ob sie sich auf die in Art. 3 bezeichneten Personen erstrecken soll und ob und inwieweit ihr rückwirkende Kraft beizulegen ist. Es wäre sehr bedenklich, von einer Regelung dieser und anderer schwieriger Fragen im Wege eines Gesetzes abzusehen und sie dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Wenn man sich aber auch auf den Standpunkt stellen wollte, die Pariser Konvention sei mit Ausbruch des Krieges auch als Reichsgesetz, soweit sie die Angehörigen der uns feindlichen Staaten betrifft, automatisch erlobigt, so würde dies doch für den gegenwärtigen Rechtsstreit unerheblich sein. Denn nach deutschem Staatsrecht bewirkt die Außerkraftsetzung eines Gesetzes im Zweifel niemals die Aufhebung bereits erworbener Rechte. Verfehlt aber ist die Ausführung des Klägers, daß der Beklagte, solange das Nichtigkeitsverfahren anhängig sei, auf Grund des bisherigen Rechtszustandes noch kein Recht erworben habe. Vielmehr hat er nach Art. 4 der Konvention das Recht auf Patenterteilung in Deutschland mit der Priorität des französischen Patentes jedenfalls in dem Zeitpunkt erworben, in welchem er innerhalb der Frist des Art. 4 seine Erfindung in Deutschland zum Patent anmeldete, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß sich bei der in Deutschland vorgeschriebenen Prüfung und bei der durch das Nichtigkeitsverfahren eröffneten Nachprüfung der Anmeldegegenstand als patentwürdig und die erfolgte Patenterteilung als haltbar erwies. Es kann sogar zweifelhaft sein, ob der Prioritätsanspruch nicht schon durch die unter dem Rechte der Konvention erfolgte Anmeldung in Frankreich unter der Bedingung erworben wurde, daß ihr eine ordnungsmäßige Anmeldung in Deutschland innerhalb Jahresfrist nachfolgte. Doch kann diese Frage dahingestellt bleiben, weil sogar die Erteilung des Patentes lange vor dem Ausbruche des gegenwärtigen Krieges erfolgt ist. Nach § 3 des Patentgesetzes hat derjenige Anspruch auf die Erteilung des Patentes, welcher die Erfindung zuerst ordnungsmäßig angemeldet hat. Hiernach ist der Zeitpunkt der Anmeldung entscheidend für die gesetzlichen Voraussetzungen einer rechtsbegründenden Anmeldung. Es kann höchstens der Zweifel entstehen, ob nicht das Gesetz in Verbindung mit Art. 4 der Konvention dahin auszulegen ist, daß als erste Anmeldung die Anmeldung im Ausland unter der Bedingung

zu gelten hat, daß ihr rechtzeitig eine Anmeldung im Inlande nachfolgt. Solange daher nicht ein deutsches Gesetz die Außerkraftsetzung der Konvention mit rückwirkender Kraft für die Angehörigen der feindlichen Staaten verfügt, muß dem Beklagten der Anspruch auf Priorität vom Tage der französischen Anmeldung zuerkannt werden.

Es kommen somit für die gegenwärtige Nichtigkeitsklage nur solche Vorveröffentlichungen in Betracht, welche vor dem 26. November 1908 liegen.¹ Die Verhandlung vor dem Reichsgerichte hat nun aber ergeben, daß die Erfindung durch mehrere solche Veröffentlichungen völlig vorweggenommen ist.

Gegenstand des Patentes ist nach dem Anspruch eine hölzerne Luftschraube, von solcher Gestaltung der Flügel, daß an deren Spitze der vordere Rand erheblich stärker und auf eine längere Strecke nach rückwärts gebogen ist, als der hintere Rand nach vorne. Zweck dieser Formgebung ist, diejenigen Vibrationen zu vermeiden, welche infolge des seitlichen Luftdrucks und eines unregelmäßigen Arbeitens des Motors dann eintreten, wenn die Resultierende der Luftdrucke nicht auf einen in der Trägheitsachse gelegenen Punkt wirkt. Nach den Darlegungen des Sachverständigen läßt sich nun aber bei einer gegebenen Luftschraube keineswegs mit Sicherheit bestimmen, an welchem Punkte die Resultierende der Luftdrucke angreift und ob dieser Punkt in die Trägheitsachse fällt, vielmehr ergibt nur die Erfahrung und die praktische Probe, ob die hergestellte Luftschraube dem Zwecke des Patentes insofern entspricht, als die in Frage stehenden Vibrationen vermieden werden. Es läßt sich nur so viel sagen, daß die im Anspruche vorgeschriebene Formgebung eines der geeigneten Mittel ist, um die Erreichung des Zieles zu befördern, so daß, wenn zu dieser Formgebung noch sonstige günstige Bedingungen in betreff der Schwerpunktfrage hinzutreten, die Vibrationen vermieden werden. Ferner ist anzuerkennen, daß die in der Beschreibung ent-

¹ Vgl. hierzu aus dem Schrifttum: Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs 5. Aufl. S. 140 fig.; D. Ambitsch, Verfassung des Deutschen Reichs S. 296 fig.; Bluntzli, Völkerrecht S. 539; v. Liszt, Völkerrecht S. 171; Osterrieth, D. JurZtg. 1914 S. 1073; Niemeyer, Jur. Wochenschr. 1914 S. 801; Röhlißberger, Schweiz. JurZtg. Okt. 1914 S. 74; Düringer, Recht u. Wirtsch. 1914 S. 207; Rathenau, Recht u. Wirtsch. 1914 S. 242; Propriété Industrielle 1914 S. 131. D. G.

haltene Erkenntnis, durch welche die Ursachen des zu vermeidenden „Flatterns“ der Flügel aufgeklärt werden, auch für den Praktiker nicht ohne Wert ist, indem ihm damit von vornherein eine richtigere Auffassung des Wesens der Vibrationen vermittelt wird, welche ihn unter Umständen vor Fehlgriffen bewahren kann. Es ist aber damit weder gesagt, daß ein Sachverständiger, welcher eine Schraube von der im Ansprüche bezeichneten Form als Muster vor sich hat, nicht auch ohne diese theoretische Erkenntnis nach dem Muster eine vibrationsfreie Schraube herstellen könnte, noch daß der Sachverständige bei Hinzutritt dieser Erkenntnis vor allen praktischen Fehlern ohne weiteres bewahrt wird. Vielmehr bedarf es auch im letzteren Falle noch des Ausprobierens und der praktischen Bestätigung des erzielten Erfolges.

Die in dem Ansprüche bezeichnete Form der Flügel war nun bereits bei Anmeldung des französischen Patentcs mehrfach in öffentlichen Druckchriften bekannt gegeben, und zwar sowohl genau so, wie beschrieben, als auch in einer äquivalenten Form. Äquivalent ist nämlich nach dem Gutachten des Sachverständigen die von den Gebrüdern Wright benutzte Schraube, bei der die Spitzen der Flügel vorne abgechrägt sind, weil diese Abchrägung unter Benutzung derselben Naturgesetze den gleichen Zweck verfolgt und die gleiche Wirkung erzielt, wie die Zurückbiegung nach dem Patente. Denn wie der Sachverständige erklärt, war die von den Gebrüdern Wright in dieser Weise hergestellte Schraube tatsächlich vibrationsfrei, so daß jeder Sachverständige in der Lage war, durch ihre Nachbildung sich die Vorteile des Patentcs anzueignen. Diese Wright'sche Schraube ist nun mit voller Deutlichkeit im „American Machinist“ vom 17. Oktober 1908 S. 474 und 475 bildlich dargestellt. Die eigentliche Form der Chauvière-Schraube aber, d. h. der des angefochtenen Patentcs, ergibt sich aus der Abbildung im „Aérophile“ vom 15. Mai 1908 S. 182 und ist außerdem noch mehrfach in gleicher Weise in Druckchriften, die vor dem 26. November 1908 erschienen sind (z. B. den „Illustrierten Aeronautischen Mitteilungen“), dargestellt. Form, Bewegungsrichtung und Drehinn unterliegen bei diesen bildlichen Darstellungen nicht dem geringsten Zweifel, so daß alle Merkmale des Patentanspruchs daraus zu ersehen waren. Auch war nach dem Gutachten des Sachverständigen der Flugzeugingenieur im wesentlichen ebenso in der Lage, bei Benutzung dieser Vorbilder

eine dem Patent entsprechende vibrationsfreie Schraube herzustellen, wie er es bei Benutzung der Patentschrift gewesen wäre, da es in dem einen wie in dem anderen Falle (des Ausprobierens) bedurfte. Nur hatte, wie bereits oben bemerkt, die in der Beschreibung gegebene wissenschaftliche Aufklärung für ihn immerhin auch einen gewissen praktischen Wert. Letzterer Umstand bietet aber keine Grundlage für die Aufrechterhaltung des Patentes. Denn das Patent betrifft eine vibrationsfreie Schraube von bestimmter Form, und dieser Gegenstand wird dadurch kein anderer, daß er von einem Sachverständigen unter Benutzung einer theoretischen Erkenntnis und daher vielleicht etwas schneller und unter Vermeidung von Umwegen beim Ausprobieren hergestellt worden ist." . . .